

hof“. Die Mitglieder dieses „Gerichtshofes“ wurden vom „Reichskanzler“ auf Vorschlag des Justizministers ernannt. Das Gesetz vom 28. Juni 1935 „zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“²⁶ hob das Verbot der Straferhöhung auf. Es ließ die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zum Nachteil des Angeklagten auch dann zu, wenn es nur vom Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter oder zugunsten des Angeklagten vom Staatsanwalt angefochten worden war.²⁷ Die Verordnung vom

1. September 1939 „über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“²⁸ beseitigte die Laienrichter. An die Stelle der Schöffengerichte trat der Amtsrichter; an die Stelle der Schwurgerichte die Strafkammer (§ 13 der Verordnung). Die notwendige Verteidigung wurde in ganz erheblichem Maße eingeschränkt (§ 20 der Verordnung). Die Verordnung vom 13. August 1942 „zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“²⁹ bestimmte, daß Beschwerde und Berufung des Angeklagten der besonderen Zulassung des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts bzw. des Berufungsgerichts bedurften. Die Verordnung vom 4. Dezember 1941 „über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“³⁰ legte fest, daß Richter und Staatsanwälte sowohl vom Gerichtsverfassungsrecht wie auch vom Strafverfahrensrecht abweichen konnten, „wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig“ war. Und die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943³¹ bestimmte schließlich: „Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.“

Aber alle diese Maßnahmen, deren sogenannte gesetzliche Grundlagen hier keineswegs vollständig auf gezählt sind und die ihrem Wesen nach nichts anderes waren als legalisierter Terror, reichten zur Aufrechterhaltung des verbrecherischen faschistischen Regimes nicht aus.

Um die fortschrittlichen Kräfte — insbesondere aus der deutschen Arbeiterklasse — zu vernichten, bediente sich der Faschismus ganz offen und im größten Umfang des außergerichtlichen Terrors und ver-

26. RGBl. I S. 844.

27. vgl. § 358 Abs. 2 StPO in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6.1935.

28. RGBl. I S. 1658.

29. RGBl. I S. 508.

30. RGBl. I S. 759.

31. RGBl. I S. 372.